

An t r a g

der Fraktion Die Linke

Eine Neujahrsnacht für alle – Alternativen entwickeln für ein modernes Silvester – nachhaltig, sicher und so- lidarisch

I. Der Landtag stellt fest:

1. Silvester als traditioneller Jahreswechsel hat eine besondere kulturelle, soziale und emotionale Bedeutung für viele Menschen in Thüringen und wird in zahlreichen Gemeinden und Familien mit vielfältigen Bräuchen, Festen und gemeinschaftlichen Aktivitäten gefeiert, die einen Beitrag zur sozialen Verbundenheit leisten. Die Freude am Jahreswechsel und der Schutz von Menschen, Einsatzkräften, Tieren, Umwelt, Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur sind keine Gegensätze. Ziel staatlicher und kommunaler Regelungen muss es sein, Traditionen dort zu ermöglichen, wo sie verantwortbar ausgeübt werden können, vermeidbare Risiken zu vermindern und attraktive gemeinschaftliche Formen des Feierns zu unterstützen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahreswechsel zeigen zugleich einen fortbestehenden Handlungsbedarf. Dabei ist auch zu unterscheiden zwischen ordnungsgemäß verwendetem zugelassenem Verbraucherfeuerwerk, dessen unsachgemäßer oder rücksichtsloser Verwendung sowie illegal eingeführten, nicht zugelassenen oder missbräuchlich verwendeten pyrotechnischen beziehungsweise explosionsgefährlichen Gegenständen. Nicht sämtliche Straftaten, Brände oder Verletzungen der Silvesternacht sind legalem privatem Feuerwerk kausal zuzurechnen. Gleichwohl erzeugt die Vielzahl dezentraler Abbrennvorgänge zusätzliche und grundsätzlich reduzierbare Risiken und Belastungen. Der Antrag richtet sich dabei nicht gegen Pyrotechnik als solche. Maßgeblich sind Produktart, Anwendungssituation, räumliche Bedingungen und Sicherheitsvorkehrungen; sicher organisierte pyrotechnische Formate sind daher von unkontrolliertem oder missbräuchlichem Abbrennen zu unterscheiden. Für die Silvesternacht 2024/2025 wurden in Thüringen unter anderem 82 Körperverletzungsdelikte, 50 Verstöße im Zusammenhang mit Pyrotechnik, 49 Sachbeschädigungen und 91 Brände registriert, wobei die zuständigen Stellen einen Zusammenhang eines Teils des Brandgeschehens mit Pyrotechnik angaben. Auch in der Silvesternacht 2025/2026 blieb die Belastung mit rund 80 registrierten Bränden, 108 Verstößen beim Umgang mit Pyrotechnik, 25 Sachbeschädigungen und rund 60 Körperverletzungsdelikten erheblich. Aus diesen Zahlen darf nicht abgeleitet werden, dass jedes einzelne Ereignis durch

Feuerwerk verursacht wurde; sie zeigen jedoch die besondere Belastungslage der Neujahrsnacht und die Notwendigkeit einer verbesserten, ursachenbezogenen Datenerhebung.

2. Dabei muss die Debatte weder als pauschale Abwertung von Silvestertraditionen noch als Gegensatz zwischen „Feiern“ und „Verbieten“ geführt werden. Kommunen in Thüringen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich Einwohnerdichte, historischer Bausubstanz, Naturräumen und örtlicher Veranstaltungskultur. Sie benötigen daher einen rechtssicheren Instrumentenkasten für räumlich und zeitlich differenzierte Lösungen. Eine ausdrückliche, allgemein einsetzbare sprengstoffrechtliche Befugnis, aus einer besonderen örtlichen Gefahren- oder Belastungslage heraus das private Abbrennen sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar räumlich und zeitlich differenziert zu beschränken, besteht dagegen nicht. Für einen eindeutigen und bundesweit einheitlichen erweiterten Handlungsspielraum im Sprengstoffrecht ist eine bundesrechtliche Änderung erforderlich. Örtlich geltende Feuerwerksverbote und Schutzbereiche sind zudem nicht in jedem Fall von der jeweiligen Kommune selbst erlassen. Bei Beratung, Datenerhebung und künftiger Rechtsentwicklung sind deshalb die nach Bundes- und Landesrecht jeweils zuständigen Behörden ausdrücklich einzubeziehen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bis zum 30. Juni 2027 ein ressortübergreifendes „Silvester-Lagebild Thüringen“ vorzulegen und dieses anschließend regelmäßig fortzuschreiben; das Lagebild soll, soweit Daten vorhanden beziehungsweise mit vertretbarem Aufwand erhebbar sind, die Jahreswechsel von 2024/2025 bis einschließlich 2026/2027 vergleichend darstellen; dabei sind vorrangig vorhandene Verwaltungs-, Einsatz- und Routinedaten sowie freiwillig beziehungsweise bereits bestehend übermittelte aggregierte Daten zu nutzen; neue dauerhafte Berichtspflichten für Kommunen, Rettungsdienste oder medizinische Einrichtungen sollen nur vorgeschlagen werden, soweit der zusätzliche Erkenntnisgewinn den Verwaltungsaufwand rechtfertigt; erfasst werden sollten dabei insbesondere:
 - a) Zahl und Art der Einsätze von Landespolizei, Feuerwehren, Rettungsdiensten und – soweit verfügbar – Notaufnahmen sowie den hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand, einschließlich besonderer Belastungsspitzen für die Beschäftigten, zusätzlicher Dienste und Mehrarbeit sowie etwaiger Kapazitätsengpässe in Rettungsdiensten, Notaufnahmen und Krankenhäusern;
 - b) Angriffe, Gewalt und Verletzungen zulasten von Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst-, Ordnungsamts- und medizinischen Beschäftigten;
 - c) Verletzungen durch Pyrotechnik nach Schweregrad sowie – soweit datenschutzkonform und statistisch möglich – nach Altersgruppen, aktivem Umgang beziehungsweise unbeteiligter Betroffenheit und gegebenenfalls nach legaler oder illegaler Pyrotechnik;
 - d) Brände und Sachschäden, bei denen nach behördlicher Bewertung ein Zusammenhang mit Pyrotechnik festgestellt, wahrscheinlich oder nicht feststellbar ist, getrennt von der Gesamtzahl aller Silvesterbrände;
 - e) Verstöße gegen das Sprengstoffrecht, Sicherstellungen nicht zugelassener beziehungsweise illegal eingeführter Pyrotech-

- nik und Erkenntnisse zu Vertriebswegen, insbesondere Onlinehandel und grenzüberschreitender Beschaffung;
- f) Mengen und Kosten des kommunalen Silvestermülls sowie zusätzliche Reinigungs-, Entsorgungs- und Reparaturkosten, soweit Kommunen hierzu Daten bereitstellen;
 - g) Luftqualitätsdaten rund um den Jahreswechsel an den Messstationen in Thüringen sowie deren Einordnung im langjährigen Vergleich, einschließlich einer Einordnung kurzfristiger Belastungsspitzen gegenüber dem Anteil von Feuerwerk an den jährlichen Feinstaubemissionen;
 - h) örtlich geltende Abbrennverbote, zeitliche Beschränkungen und besondere Schutzbereiche in Thüringen einschließlich der jeweils zuständigen erlassenden Behörde, Rechtsgrundlage, räumlicher Ausdehnung, Kontrollkonzept, festgestellter Verstöße und praktischer Erfahrungen;
 - i) bestehende kommunale oder private Gemeinschaftsveranstaltungen zum Jahreswechsel, darunter professionelle Feuerwerke, Kulturveranstaltungen, Licht-, Projektions- oder Drohnenformate, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer Kosten, Finanzierung, Besucherzahlen und kommunalen Evaluation;
 - j) soweit mit vertretbarem Aufwand verfügbar, Erkenntnisse von Tierheimen, Wildtierstationen, Veterinär- und Naturschutzbehörden zu besonderen Belastungen oder Einsatzlagen rund um den Jahreswechsel, ohne hierfür eine neue flächendeckende Einzelfallstatistik zu schaffen;
 - k) eine methodische Einordnung, welche Vergleiche zwischen den einzelnen Jahreswechseln aufgrund unterschiedlicher Wetterlagen, Pandemieauflagen, Erfassungszeiträume oder statistischer Definitionen nur eingeschränkt zulässig sind;
2. die Kommunen in Thüringen kurzfristig beim rechtssicheren und wirksamen Umgang mit Feuerwerk zu unterstützen; dazu soll die Landesregierung
- a) gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Fachbehörden eine Handreichung zu den bestehenden Handlungsmöglichkeiten insbesondere nach den §§ 23 und 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz erarbeiten; diese soll die in Thüringen bestehenden Zuständigkeiten, unmittelbar geltende Verbote und behördliche Anordnungsbefugnisse unterscheiden sowie praxisorientierte Prüfschemata, Verfahrenshinweise und Musterbausteine für rechtlich tragfähige, an die jeweilige örtliche Situation anzupassende Allgemeinverfügungen, deren Bekanntmachung und Vollzug enthalten;
 - b) den Kommunen eine fachlich unterstützte Identifikation besonders schutzbedürftiger Bereiche ermöglichen, insbesondere historische Altstädte und Gebiete mit besonders brandempfindlicher Bausubstanz, Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens sowie sensible Naturräume;
 - c) den gemeinsamen offenen Brief der Ordnungsverantwortlichen der fünf kreisfreien Städte vom 31. August 2026 aufgreifen, die landesweite polizeiliche Einsatzplanung für den Jahreswechsel frühzeitig überprüfen und gemeinsam mit den Kommunen ein abgestimmtes Einsatz- und Vollzugskonzept entwickeln, das insbesondere die Durchsetzung geltender Abbrennverbote und weiterer sprengstoffrechtlicher Regelungen durch klare Zuständigkeiten, eine angemessene und verlässlich planbare Polizeipräsenz sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den kommunalen Ordnungsbehörden sicherstellt;

- d) Prävention und Vollzug gegen nicht zugelassene beziehungsweise illegal eingeführte Pyrotechnik sowie deren missbräuchliche Verwendung verstärken und dabei klar zwischen legalem Verbraucherfeuerwerk und illegalen Explosiv- beziehungsweise Pyrotechnikprodukten unterscheiden;
 - e) eine gemeinsame, leicht verständliche landesweite Informationskampagne über zulässige Produkte, Verbotsbereiche, Rücksichtnahme, Brandschutz und Gefahren illegaler Pyrotechnik unterstützen;
 - f) prüfen, wie Verbots- und Schutzbereiche für Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in einer zentralen digitalen Kartenübersicht beziehungsweise über bestehende kommunale Informationsangebote zugänglich gemacht werden können;
3. gemeinsam mit interessierten Städten, Gemeinden und Landkreisen ein befristetes Modellprogramm „Gemeinsam ins neue Jahr“ für unterschiedliche kommunale Strukturen zu entwickeln und dem Landtag vor Beginn der Förderung Konzept und Finanzierungsbedarf vorzulegen; die Teilnahme der Kommunen soll freiwillig sein; aus dem Modellprogramm soll keine Verpflichtung entstehen, eigene kommunale Silvesterveranstaltungen anzubieten; das Programm soll keine bestimmte Veranstaltungstechnologie vorschreiben; eine Förderfähigkeit beziehungsweise fachliche Unterstützung soll insbesondere geprüft werden für:
- a) gemeinschaftliche Kultur- und Musikveranstaltungen, Licht- und Projektionsformate, geeignete Drohnenchoreografien, Countdown-Veranstaltungen und weitere lärm-, schadstoff- und abfallarme Formate;
 - b) soweit kommunal gewünscht, als alternatives und ergänzendes Modell räumlich konzentrierte und zeitlich eng begrenzte pyrotechnische Inszenierungen unter Verantwortung sprengstoffrechtlich berechtigter Personen;
 - c) interkommunale Veranstaltungen und Kooperationen, damit insbesondere kleinere Gemeinden nicht gezwungen sind, jeweils eigene kostenintensive Veranstaltungen anzubieten;
 - d) dezentrale, quartiersbezogene oder familienorientierte Formate, sofern eine einzige zentrale Großveranstaltung aus Gründen der Besucherlenkung, Erreichbarkeit oder Sicherheit nicht sinnvoll ist;
- bei der Förderung sind insbesondere Brandschutz, Rettungswege, Besucherlenkung, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln beziehungsweise ergänzende Mobilitätsangebote, Lärm- und Lichtimmissionen, Tier- und Naturschutz, Luftverkehrssicherheit, Energie- und Ressourcenverbrauch sowie das Verhältnis von Kosten und erwarteter Wirkung zu berücksichtigen; öffentlich geförderte Angebote sollen möglichst kostenfrei oder niedrigschwellig zugänglich sein; die Modellkommunen sollen die Formate hinsichtlich Akzeptanz, Besucherzahlen, Kosten, Abfallaufkommen, Sicherheitslage, der – soweit belastbar feststellbaren – Auswirkungen auf das private Abbrennen und kommunaler Übertragbarkeit evaluieren;
4. auf Bundesebene tätig zu werden und dabei konkret
- a) sich im Bundesrat und in den zuständigen Bund-Länder-Gremien für eine kurzfristige Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz einzusetzen, durch die § 24 Abs. 2 so erweitert wird, dass die zuständigen Behörden der Länder das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 durch Privatpersonen am 31. Dezember und 1. Januar zeitlich und räumlich differenziert untersagen oder beschränken können, ohne auf

die derzeit in § 24 Abs. 2 enthaltenen engen Fallgruppen beschränkt zu sein;

- b) sich dafür einzusetzen, dass als zulässige Gründe insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, Einsatzkräften, besonders brandgefährdeter historischer Bausubstanz, Umwelt und Tierwelt sowie außergewöhnliche örtliche Belastungslagen berücksichtigt werden können und Entscheidungen verhältnismäßig, nachvollziehbar und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen;
- c) sich darüber hinaus für eine bundesweit einheitliche Weiterentwicklung der Regelungen in den §§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz einzusetzen und auf Grundlage der Erfahrungen mit erweiterten örtlichen Handlungsmöglichkeiten sowie ihrer Evaluation zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei fortbestehenden erheblichen Belastungen weitergehende produkt-, verkaufs- oder anwendungsbezogene Beschränkungen für Feuerwerk der Kategorie F2 erforderlich und verhältnismäßig sind; als eine mögliche Option soll dabei insbesondere ein schrittweises Auslaufen des freien Verkaufs beziehungsweise freien privaten Abbrennens bestimmter oder aller F2-Produkte geprüft werden; genehmigte, gemeinschaftliche und klar verantwortete pyrotechnische Formate sollen bei einer solchen Prüfung als eigenständige Veranstaltungsform berücksichtigt werden;
- d) Modelle zu prüfen, die neben Veranstaltungen durch sprengstoffrechtlich berechnigte Personen auch streng begrenzte und genehmigungspflichtige gemeinschaftliche Feuerwerksveranstaltungen lokaler Vereine oder Initiativen zulassen; dabei sollte eine klar bestimmte verantwortliche Leitung gewährleistet sein; Personen, die pyrotechnische Gegenstände tatsächlich verwenden, müssen nach dem jeweils einschlägigen Recht hierzu befugt beziehungsweise entsprechend qualifiziert sein; erforderliche Anforderungen an Fachkunde oder Sachkunde, Brandschutz, Sicherheitsabstände, Versicherung, Gefährdungsbeurteilung und behördliche Kontrolle sind verbindlich festzulegen;
- e) parallel auf eine bessere Bekämpfung des illegalen grenzüberschreitenden und digitalen Handels mit nicht zugelassener beziehungsweise besonders gefährlicher Pyrotechnik, eine bessere Zusammenarbeit von Polizei, Zoll, Marktüberwachung und zuständigen Behörden sowie eine bundesweit vergleichbare statistische Erfassung entsprechender Delikte und Verletzungen hinzuwirken;
- f) bei einer grundlegenden bundesrechtlichen Umstellung angemessene Übergangsfristen sowie die Situation rechtmäßig tätiger Fachbetriebe und ihrer Beschäftigten zu berücksichtigen und erforderliche Ausgleichs- beziehungsweise Transformationsregelungen transparent zu prüfen;
- g) sich dafür einzusetzen, die Wirkung neuer Regelungen nach zwei Jahreswechseln anhand von Verletzungen, Angriffen auf Einsatzkräfte, Bränden, illegalem Handel, möglichen Ausweichbewegungen auf nicht zugelassene oder gefährlichere Produkte, kommunalem Vollzugaufwand, Umweltbelastungen und gesellschaftlicher Akzeptanz zu evaluieren.

Begründung:

Die Weiterentwicklung der Silvesterkultur in Thüringen ist keine Entscheidung zwischen Tradition und Sicherheit, sondern für eine Neujahrsnacht, in der Menschen gemeinsam feiern können, ohne vermeidbare Risiken für andere zur selbstverständlichen Begleiterscheinung des Jahreswechsels zu machen. Auch in diesem Jahr gab es kommunalpolitische Debatten über den Schutz historischer Altstädte und die tatsächliche Durchsetzung bestehender Verbote. Die wiederkehrende Belastungslage spricht dafür, notwendige Entscheidungen und Vorbereitungen vor dem nächsten Jahreswechsel zu treffen, statt die politische Befassung erneut erst im Nachgang aufzunehmen.

Die kommunale Praxis zeigt bereits heute unterschiedliche Ansätze und teilweise positive Erfahrungen. Weimar, Gotha, Mühlhausen, Saalfeld/Saale, Schmalkalden und Heilbad Heiligenstadt gehören zu den Kommunen mit besonderen Schutz- beziehungsweise Verbotsbereichen. Dabei unterscheiden sich Rechtsgrundlagen, räumliche Reichweite und zuständige Behörden. Örtliche Schutzregelungen sind deshalb nicht pauschal mit kommunalen Allgemeinverfügungen gleichzusetzen. Diese Unterschiede sprechen nicht gegen, sondern für einen größeren und zugleich rechtssicheren örtlichen Gestaltungsspielraum. Während die §§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz insbesondere Verkaufs- und Abbrennzeiten sowie bestimmte unmittelbar geltende Schutzbereiche regeln, enthält § 24 Abs. 2 nur begrenzte Möglichkeiten für weitergehende Anordnungen. Eine eindeutige bundesrechtliche Öffnung könnte den zuständigen Behörden ermöglichen, tatsächliche örtliche Risiken und Belastungslagen zu berücksichtigen, ohne ihnen ein bestimmtes Verbot vorzuschreiben.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass weitergehende Regelungen praktikabel ausgestaltet werden können. In den Niederlanden ist seit dem 1. August 2026 ein landesweites Verbraucherfeuerwerksverbot in Kraft. Für Verbraucherinnen und Verbraucher bleibt Feuerwerk der Kategorie F1 zulässig; professionelle Veranstaltungen sind weiterhin möglich. Zugleich können örtlich gebundene Vereine und Stiftungen unter festgelegten Sicherheitsanforderungen kommunale Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen zum Jahreswechsel erhalten. Das niederländische Modell verbindet das Verbot ausdrücklich mit einem Vollzugskonzept, Maßnahmen gegen illegalen Handel sowie Regelungen für betroffene Feuerwerksunternehmen.

Auch Irland verfolgt seit Langem einen deutlich restriktiveren Ansatz: Erwerb, Besitz und Verwendung des überwiegenden Teils stärkerer Feuerwerkskörper durch Privatpersonen unterliegen dort Erlaubnis-beziehungsweise Lizenzanforderungen, während gering gefährliche Kategorien gesondert behandelt werden. Internationale Modelle sind aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen nicht unmittelbar übertragbar, können aber Hinweise auf mögliche Regelungsoptionen geben.

Auch die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen sind hinreichend dokumentiert. Eine deutsche multizentrische Untersuchung von Handverletzungen fand während des Pandemiejahreswechsels mit Verkaufsbeschränkungen und weiteren pandemiebedingten Einschränkungen deutlich weniger schwere explosionsbedingte Handverletzungen; nach der Rückkehr zum regulären Verkauf stiegen die Fallzahlen wieder deutlich an. Deutschlandweite Untersuchungen zu Augenverletzungen zeigen zugleich einen erheblichen Anteil Minderjähriger und unbeteiligter Personen unter den Verletzten. Das Umweltbundesamt geht zudem

von etwa 2 050 Tonnen PM10 und rund 1 700 Tonnen PM2,5 aus Feuerwerk pro Jahr aus, deren größter Teil rund um Silvester freigesetzt wird. Besonders relevant sind die kurzfristig sehr hohen lokalen Konzentrationen. Im Verhältnis zu den gesamten jährlichen Feinstaubemissionen in Deutschland ist der Anteil von Feuerwerk vergleichsweise gering; relevant für die Bewertung der Silvesternacht sind insbesondere die kurzfristigen örtlichen Belastungsspitzen. Beide Größenordnungen sind bei einer sachgerechten Bewertung zu berücksichtigen.

Die Forderung nach weitergehenden Regeln wird inzwischen auch von einer erheblichen Zahl von Beschäftigten und Organisationen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit unterstützt. Die von der Gewerkschaft der Polizei initiierte Petition für ein bundesweites Böllerverbot hatte Anfang September 2026 3 373 079 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Gewerkschaft der Polizei Berlin fordert ein Pyrotechnikverbot für den Privatgebrauch, ein Verkaufsverbot ab Kategorie F2 und organisierte Veranstaltungen mit entsprechend qualifizierten Pyrotechnikern als Alternative. Eine repräsentative INSA-Befragung vom 10. bis 13. Januar 2025 unter 2 005 Erwachsenen ergab zugleich, dass 58 Prozent ein grundsätzliches Verbot privaten Feuerwerks befürworteten und 34 Prozent dagegen waren. Eine solche Befragung ersetzt keine politische Abwägung, zeigt aber, dass eine Reform der bisherigen Regeln auf erhebliche gesellschaftliche Zustimmung trifft.

Neben erweiterten örtlichen Handlungsmöglichkeiten reichen die diskutierten Ansätze von Genehmigungs- beziehungsweise Fachkundenmodellen über produkt- oder anwendungsbezogene Beschränkungen bis hin zu einem schrittweisen Auslaufen des freien privaten F2-Feuerwerks. Entscheidend ist, dass eine grundlegende Reform systematisch an den derzeitigen Regelungen über die Abgabe an Verbraucher in § 22 Abs. 1 und die besondere gesetzliche Zulässigkeit des Abbrennens für Volljährige am 31. Dezember und 1. Januar in § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ansetzt.

Auch die Ordnungsverantwortlichen der fünf kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar weisen in ihrem gemeinsamen offenen Brief vom 31. August 2026 auf praktische Probleme bei der Durchsetzung der geltenden Regelungen zum Umgang mit Pyrotechnik in der Silvesternacht hin. Insbesondere der Vollzug von Abbrennverboten und anderen sprengstoffrechtlichen Vorgaben erfordert klare Zuständigkeiten, eine ausreichende Polizeipräsenz und eine frühzeitig abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen. Die Einschränkung legalen F2-Feuerwerks löst dabei nicht automatisch das Problem illegaler oder missbräuchlich verwendeter explosionsgefährlicher Gegenstände. Deshalb müssen Regulierung des legalen Markts und konsequenter Vollzug gegen illegale Pyrotechnik als zwei eigenständige, sich ergänzende Säulen behandelt werden.

Zugleich folgt aus einer möglichen stärkeren Regulierung des freien privaten Silvesterfeuerwerks keine generelle Ablehnung pyrotechnischer Kultur- oder Veranstaltungsformen. Entscheidend ist der jeweilige Kontext: Unkontrolliertes Abbrennen durch eine Vielzahl voneinander unabhängiger Personen im öffentlichen Raum ist hinsichtlich Verantwortlichkeit, Gefährdungsbeurteilung und Vollzug anders zu bewerten als vorher genehmigte, räumlich begrenzte und unter klaren Sicherheitsbedingungen durchgeführte pyrotechnische Formate. Ein moderner Umgang mit Pyrotechnik kann deshalb sowohl Einschränkungen in besonders ge-

fährdenden Anwendungssituationen als auch rechtssichere Räume für verantwortete pyrotechnische Veranstaltungen umfassen.

Gemeinschaftliche Alternativen können die Akzeptanz eines neuen Umgangs mit Silvester erhöhen. Auch Drohnen- oder Lichtshows sind in Thüringen grundsätzlich praktisch durchführbar; zugleich bestehen Anforderungen des Luftverkehrs- und Veranstaltungsrechts und intensive nächtliche Beleuchtung kann ihrerseits Tiere stören. Eine Förderung kann daher wirkungsorientiert erfolgen. Ein moderner Jahreswechsel soll nicht weniger gemeinschaftlich, sondern gemeinschaftlicher werden: weniger unkontrollierte Gefährdung im unmittelbaren Wohnumfeld, mehr Räume, in denen Menschen unterschiedlicher Generationen gemeinsam feiern können, und mehr Entscheidungsmöglichkeiten für die Kommunen, die ihre örtlichen Gegebenheiten am besten kennen sowie eine Entlastung der Rettungs- und Sicherheitskräfte in Thüringen.

Es geht damit nicht um die Kriminalisierung einer Tradition oder ihrer Anhängerinnen und Anhänger, sondern zunächst um eine belastbare Bewertung der tatsächlichen Risiken, Belastungen und bestehenden Handlungsmöglichkeiten. Auf Grundlage des vorgesehenen Lagebilds sollen die unterschiedlichen Ursachen und Auswirkungen rund um den Jahreswechsel differenziert betrachtet und daraus gegebenenfalls risikobezogene, verhältnismäßige und rechtssichere Weiterentwicklungen der bestehenden Regeln abgeleitet werden. Dazu gehören ein konsequentes Vorgehen gegen illegale und gefährlich missbräuchlich verwendete Pyrotechnik, die Prüfung eines größeren örtlichen Gestaltungsspielraums bei besonderen Belastungslagen und zugleich die Offenheit für genehmigte, gemeinschaftliche und verantwortlich organisierte pyrotechnische Formen.

Für die Fraktion:

Mitteldorf